



# Amtsblatt

## für den Regierungsbezirk Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 05. April 2013

Nummer 14

### INHALTSVERZEICHNIS

<b>B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung</b>	<b>117</b>	Satz 1 GkG NRW über die Übernahme der Aufgaben Sammeln und Befördern von schadstoffhaltigen Abfällen durch den Kreis Warendorf	118
87 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	117	91 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung gemäß § 5 Abs. 7 LAbfG NRW i.V.m. § 23 Abs. 1 Alt. 1, Abs. 2 Satz 1 GkG NRW über die Übernahme der Aufgaben Sammeln und Befördern von Elektro- und Elektronikaltgeräten sowie Altmetallen durch den Kreis Warendorf	120
88 Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern	118	92 Bekanntmachung gemäß § 3 a UVPG	122
89 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	118		
90 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung gemäß § 5 Abs. 7 LAbfG NRW i.V.m. § 23 Abs. 1 Alt. 1, Abs. 2			

### B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

#### 87 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster 45699 Herten, den 20.03.2013  
500-53.0012/13/0404.1

Die Firma Ruhr Oel GmbH, Pawiker Straße 30, 45877 Gelsenkirchen hat einen Antrag zur wesentlichen Änderung ihrer Anlage zur

- Destillation oder sonstigen Weiterverarbeitung von Erdöl oder Erdölerzeugnissen in Mineralöl-, Altöl- oder Schmierstoffraffinerien, in petrochemischen Werken oder bei der Gewinnung von Paraffin sowie Gasraffinerien

gemäß Nr. 0404.1 dem Anhang der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) auf dem Betriebsgrundstück Pawiker Straße 30 in 45896 Gelsenkirchen-Scholven, Gemarkung Buer, Flur 22, Flurstücke 108, 570 und 714 vorgelegt.

Gegenstand des Antrages sind vorbereitende anlagentechnische Maßnahmen im Rahmen des MIP-Projektes (Margin Improvement Project) zur Effizienz Steigerung am Raffineriestandort Gelsenkirchen-Scholven. Insbesondere sind folgende Änderungen im Hydrocrackerkomplex beantragt:

- Austausch des Katalysators
- neues Diesel Abzugssystem
- neuer Leichtbenzin-Rücklauf
- Modifikation an den bestehenden Kolonnen
- Austausch von verschiedenen Aggregaten

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 3a-c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u. a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

#### **Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.**

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 3a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG.

Im Auftrag  
gez. Elvira Kuhn-Renken  
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2013 S. 117

**88 Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern**

Bezirksregierung Münster Münster, den 22. März 2013  
Dezernat 34

34.02.02.02-A 8/2013

Die Bezirksregierung Münster hat gemäß der §§ 9 und 10 des Schornsteinfegerhandwerksgesetzes (SchfHwG) vom 26.11.2008 (BGBl. I Nr. 54) in der zurzeit gültigen Fassung mit Verfügung vom 22. März 2013 Herrn Gerald Kreimer mit Wirkung vom 01.05.2013 zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Kreis Warendorf XXIV bestellt. Die Bestellung ist auf 7 Jahre befristet.

34.02.02.02-A 9/2013

Die Bezirksregierung Münster hat gemäß der §§ 9 und 10 des Schornsteinfegerhandwerksgesetzes (SchfHwG) vom 26.11.2008 (BGBl. I Nr. 54) in der zurzeit gültigen Fassung mit Verfügung vom 22. März 2013 Herrn Oliver Schriever mit Wirkung vom 01.05.2013 zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Kreis Warendorf VII bestellt. Die Bestellung ist auf 7 Jahre befristet.

34.02.02.02-A 10/2013

Die Bezirksregierung Münster hat gemäß der §§ 9 und 10 des Schornsteinfegerhandwerksgesetzes (SchfHwG) vom 26.11.2008 (BGBl. I Nr. 54) in der zurzeit gültigen Fassung mit Verfügung vom 22. März 2013 Herrn Frank Brockmann mit Wirkung vom 01.05.2013 zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Kreis Warendorf XX bestellt. Die Bestellung ist auf 7 Jahre befristet.

Im Auftrag  
gez. Frank

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2013 S. 118

**89 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Bezirksregierung Münster  
52-500-9992788/0002.V

48147 Münster, den 27.03.2013

Die BK Biogas GmbH & Co. KG, Westrup 10 in 59348 Lüdinghausen hat einen Antrag gemäß § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz zur Errichtung einer gasdichten Abdeckung auf dem Gärrestbehälter auf dem Grundstück Gemarkung Lüdinghausen-Kirchspiel Flur 79, Flurstück 99, vorgelegt.

Da dieses Vorhaben in den Anwendungsbereich des UVPG fällt, wurde eine standortbezogene Vorprüfung gemäß § 3c (1) Satz 2 UVPG durchgeführt.

Im Rahmen der Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, da unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien, erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind. Gemäß § 3a Satz 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag  
gez. Brita Messing

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2013 S. 118

**90 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung gemäß § 5 Abs. 7 LAbfG NRW i.V.m. § 23 Abs. 1 Alt. 1, Abs. 2 Satz 1 GkG NRW über die Übernahme der Aufgaben Sammeln und Befördern von schadstoffhaltigen Abfällen durch den Kreis Warendorf**

zwischen dem Kreis Warendorf, vertreten durch den Landrat,

- nachfolgend „Kreis“ genannt -

und

der Stadt Ahlen, vertreten durch den Bürgermeister,  
der Stadt Beckum, vertreten durch den Bürgermeister,  
der Gemeinde Beelen, vertreten durch die Bürgermeisterin,  
der Stadt Drensteinfurt, vertreten durch den Bürgermeister,  
der Stadt Ennigerloh, vertreten durch den Bürgermeister,  
der Gemeinde Everswinkel, vertreten durch den Bürgermeister,  
der Stadt Oelde, vertreten durch den Bürgermeister,  
der Gemeinde Ostbevern, vertreten durch den Bürgermeister,  
der Stadt Sassenberg, vertreten durch den Bürgermeister,  
der Stadt Sendenhorst, vertreten durch den Bürgermeister,  
der Stadt Telgte, vertreten durch den Bürgermeister,  
der Gemeinde Wadersloh, vertreten durch den Bürgermeister und  
der Stadt Warendorf, vertreten durch den Bürgermeister.

- nachfolgend „Städte und Gemeinden“ genannt -

**Präambel**

Gemäß § 5 Abs. 6 Satz 1 des Landesabfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Juni 1988 (LAbfG NRW), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009, sind die Städte und Gemeinden als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger im Sinne der §§ 17 Abs. 1 Satz 1, 20 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen vom 24. Februar 2012 (KrWG), für das Einsammeln und das Befördern der in ihrem Gebiet anfallenden und ihnen zu überlassenden Abfälle zuständig.

Der Kreis ist gemäß § 5 Abs. 1 LAbfG NRW öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger, dem die Entsorgung der Abfälle obliegt, die von den Städten und Gemeinden im Rahmen ihrer Zuständigkeit nach § 5 Abs. 6 Satz 1 LAbfG NRW eingesammelt und befördert sowie dem Kreis überlassen werden.

Um die Durchführung der Entsorgungsaufgaben zu optimieren und dadurch Synergieeffekte zur Senkung der Abfallgebühren zu erzielen, schließen die Vertragsparteien gemäß § 5 Abs. 7 LAbfG NRW in Verbindung mit § 23 Abs. 1 Alt. 1, Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Nordrhein-Westfalen vom 1. Oktober 1979 (GkG NRW), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Mai 2009, die folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

**§ 1**

**Delegation der Aufgaben  
„Einsammeln“ und „Befördern“**

1. Der Kreis übernimmt von den Städten und Gemeinden gemäß § 23 Abs. 1 Alt. 1, Abs. 2 Satz 1 GkG NRW in Verbindung mit § 5 Abs. 6 Satz 4, Abs. 7 LAbfG NRW das Einsammeln und Befördern der Abfälle, die wegen ihres Schadstoffgehaltes zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen (§ 5 Abs. 3 LAbfG NRW - „schadstoffhaltige Abfälle“) und die in den Gebieten der Städte und Gemeinden gemäß dem KrWG anfallen und überlassen werden. Dazu übertragen die Städte und Gemeinden diese Aufgaben auf den Kreis. Ausgenommen von der Übertragung bleibt der Betrieb von stationären Sammelstellen.
2. Der Kreis beabsichtigt, die schadstoffhaltigen Abfälle mittels eines Schadstoffsammelmobils einzusammeln und zu befördern bzw. mittels eines solchen einsammeln und befördern zu lassen.
3. Die Kosten für das Einsammeln und Befördern der Schadstoffe werden den Städten und Gemeinden vom Kreis bzw. von dem beauftragten Dritten monatlich bis zum 15. des der Leistung folgenden Monats in Rechnung gestellt.

**§ 2**

**Laufzeit; Kündigung**

1. Die Vereinbarung tritt mit Erfüllung der gesetzlichen Wirksamkeitsvoraussetzungen gemäß § 24 Abs. 2 bis Abs. 4 GkG NRW am Tag nach der Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft.
2. Die Vereinbarung gilt bis zum 31.12.2016. Sie verlängert sich jeweils um 5 Jahre, sofern sie nicht mit einer Frist von 12 Monaten vom Kreis gegenüber allen Städten und Gemeinden oder von allen Städten und Gemeinden gegenüber dem Kreis gekündigt wird. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
3. Auch einzelne Städte und Gemeinden können diese Vereinbarung unter den Voraussetzungen des Abs. 2 kündigen. Abweichend von Abs. 2 hat dies lediglich das Ausscheiden der betreffenden Stadt bzw. Gemeinde aus dem Vertragsverhältnis zur Folge. Insbesondere berührt dies nicht den Bestand bzw. das Fortdauern der Vereinbarung zwischen dem Kreis und den übrigen Städten und Gemeinden. Entsprechendes gilt, sofern einzelne Städte und Gemeinden aus einem anderen Grunde aus dem Vertragsverhältnis ausscheiden.
4. Der Kreis kann diese Vereinbarung auch gegenüber einzelnen Städten und Gemeinden unter den Voraussetzungen des Abs. 2 kündigen. Abweichend von Abs. 2 hat dies lediglich das Ausscheiden der betreffenden Stadt bzw. Gemeinde aus dem Vertragsverhältnis zur Folge. Insbesondere berührt dies nicht den Bestand bzw. das Fortdauern der Vereinbarung zwischen dem Kreis und den übrigen Städten und Gemeinden. Abs. 3 Satz 4 gilt entsprechend.

**§ 3**

**Schlussbestimmungen**

1. Änderungen und Zusätze zu dieser Vereinbarung bedürften der Schriftform und müssen ferner den An-

forderungen des GkG NRW genügen, insbesondere den Anforderungen an das Verfahren nach § 24 GkG NRW. Dies gilt auch für die Änderung dieser Bestimmung. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen worden.

2. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte sich eine Lücke herausstellen, so berührt das die Wirksamkeit des übrigen Vertragsinhaltes nicht. Unwirksame oder undurchführbare Bestimmungen gelten vielmehr als durch wirksame Regelungen ersetzt, Lücken als ausgefüllt, wie dies dem im Vertrag zum Ausdruck kommenden Willen der Vertragsbeteiligten am Besten entspricht. Die Vertragsbeteiligten verpflichten sich wechselseitig, an einer schriftlichen Niederlegung solcher Bestimmungen mitzuwirken.
3. Die Vereinbarung ist einfach ausgefertigt. Die Ausfertigung verbleibt beim Kreis. Die Städte und Gemeinden erhalten jeweils eine beglaubigte Abschrift der Ausfertigung.

Ahlen, 03.01.2013  
gez. Benedikt Ruhmüller, Bürgermeister

Beckum, 04.01.2013  
gez. Dr. Karl-Uwe Strothmann, Bürgermeister

Beelen, 08.01.2013  
gez. Elisabeth Kammann, Bürgermeisterin

Drensteinfurt, 11.01.2013  
gez. Paul Berlage, Bürgermeister

Ennigerloh, 17.01.2013  
gez. Berthold Lülff, Bürgermeister

Everswinkel, 18.01.2013  
gez. Ludger Banken, Bürgermeister

Oelde, 22.01.2013  
gez. Karl-Friedrich Knop, Bürgermeister

Ostbevern, 24.01.2013  
gez. Joachim Schindler, Bürgermeister

Sassenberg, 25.01.2013  
gez. Josef Uphoff, Bürgermeister

Sendenhorst, 28.01.2013  
gez. Berthold Streffing, Bürgermeister

Telgte, 30.01.2013  
gez. Wolfgang Pieper, Bürgermeister

Wadersloh, 04.02.2013  
gez. Christian Thegelkamp, Bürgermeister

Warendorf, 20.02.2013  
gez. Jochen Walter, Bürgermeister

Warendorf, 06.03.2013  
gez. Dr. Olaf Gericke, Landrat  
gez. i.A. Friedrich Gnerlich, Ltd. Kreisbaudirektor

**Genehmigung**

Die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Warendorf und der Stadt Ahlen, der Stadt Beckum, der Gemeinde Beelen, der Stadt Drensteinfurt, der Stadt Ennigerloh, der Gemeinde Everswinkel, der Stadt Oelde, der Gemeinde Ostbevern, der Stadt Sassenberg, der Stadt Sendenhorst, der Stadt Telgte, der Gemeinde Wadersloh sowie der Stadt Warendorf wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) genehmigt.

Die Vereinbarung wird am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster wirksam.

Münster, den 28. März 2013  
Bezirksregierung Münster  
Az.: 31.1-1.6-WAF-11/2013  
Im Auftrag  
gez. Foitzik

**Bekanntmachung**

Die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung und meine Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) bekannt gemacht.

Münster, den 28. März 2013  
Bezirksregierung Münster  
Az.: 31.1-1.6-WAF-11/2013  
Im Auftrag  
gez. Foitzik

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2013 S. 118 - 120

**91 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung gemäß § 5 Abs. 7 LAbfG NRW i.V.m. § 23 Abs. 1 Alt. 1, Abs. 2 Satz 1 GkG NRW über die Übernahme der Aufgaben Sammeln und Befördern von Elektro- und Elektronikaltgeräten sowie Altmetallen durch den Kreis Warendorf**

zwischen dem Kreis Warendorf, vertreten durch den Landrat,

- nachfolgend „Kreis“ genannt -

und

der Stadt Beckum, vertreten durch den Bürgermeister,  
der Gemeinde Beelen, vertreten durch die Bürgermeisterin,  
der Stadt Drensteinfurt, vertreten durch den Bürgermeister,  
der Stadt Ennigerloh, vertreten durch den Bürgermeister,  
der Gemeinde Everswinkel, vertreten durch den Bürgermeister,  
der Stadt Oelde, vertreten durch den Bürgermeister,  
der Gemeinde Ostbevern, vertreten durch den Bürgermeister,  
der Stadt Sassenberg, vertreten durch den Bürgermeister,  
der Stadt Sendenhorst, vertreten durch den Bürgermeister,  
der Stadt Telgte, vertreten durch den Bürgermeister,  
der Gemeinde Wadersloh, vertreten durch den Bürgermeister und  
der Stadt Warendorf, vertreten durch den Bürgermeister.

- nachfolgend „Städte und Gemeinden“ genannt -

**Präambel**

Gemäß § 5 Abs. 6 Satz 1 des Landesabfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Juni 1988 (LAbfG NRW), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009, sind die Städte und Gemeinden als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger im Sinne der §§ 17 Abs. 1 Satz 1, 20 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen vom 24. Februar 2012 (KrWG), für das Einsammeln und das Befördern der in ihrem Gebiet anfallenden und ihnen zu überlassenden Abfälle zuständig.

Beim Kreis handelt es sich gemäß § 5 Abs. 1 LAbfG NRW um den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger, dem die Entsorgung der Abfälle obliegt, die von den Städten und Gemeinden im Rahmen ihrer Zuständigkeit nach § 5 Abs. 6 Satz 1 LAbfG NRW eingesammelt und befördert sowie dem Kreis überlassen werden.

Um die Durchführung der Entsorgungsaufgaben zu optimieren und dadurch Synergieeffekte zur Senkung der Abfallgebühren zu erzielen, schließen die Vertragsparteien gemäß § 5 Abs. 7 LAbfG NRW in Verbindung mit § 23 Abs. 1 Alt. 1, Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Nordrhein-Westfalen vom 1. Oktober 1979 (GkG NRW), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Mai 2009, die folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

**§ 1****Delegation der Aufgaben  
„Einsammeln“ und „Befördern“**

1. Der Kreis übernimmt von den Städten und Gemeinden gemäß § 23 Abs. 1 Alt. 1, Abs. 2 Satz 1 GkG NRW in Verbindung mit § 5 Abs. 6 Satz 4, Abs. 7 LAbfG NRW das Einsammeln und Befördern der Elektro- und Elektronikaltgeräte sowie von Altmetallen. Die Altgeräte sind gemäß § 9 Abs. 1 des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten vom 16.03.2005 (ElektroG), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 24.02.2012, einer vom unsortierten Siedlungsabfall getrennten Erfassung zuzuführen. Zur Erhöhung der Recyclingquote sollen Altmetalle, die in privaten Haushalten anfallen, gemäß § 5 Abs. 4 Satz 1 LAbfG NRW getrennt gehalten und erfasst werden. Dazu übertragen die Städte und Gemeinden diese Aufgaben auf den Kreis.
2. Der Kreis beabsichtigt, die Elektro- und Elektronikaltgeräte sowie Altmetalle neben der Annahme an den stationären Sammelstellen (Bringsystem) bei den privaten Haushalten mittels eines Transportfahrzeugs einzusammeln und zu befördern bzw. mittels eines solchen einsammeln und befördern zu lassen (Holsystem). Die Logistik wird mit den Städten und Gemeinden abgestimmt.
3. Die Städte und Gemeinden werden vom Kreis kostenneutral gestellt. Der Kreis bzw. der beauftragte Dritte trägt seine Kosten für das Einsammeln und Befördern der Elektro- und Elektronikaltgeräte sowie der Altmetalle und erhält die erzielten Erlöse aus der Rücknahme der Hersteller bzw. der Vermarktung.

§ 2

**Laufzeit; Kündigung**

1. Die Vereinbarung tritt mit Erfüllung der gesetzlichen Wirksamkeitsvoraussetzungen gemäß § 24 Abs. 2 bis Abs. 4 GkG NRW am Tag nach der Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft.
2. Die Vereinbarung gilt bis zum 31.12.2016. Sie verlängert sich jeweils um 5 Jahre, sofern sie nicht mit einer Frist von 12 Monaten vom Kreis gegenüber allen Städten und Gemeinden oder von allen Städten und Gemeinden gegenüber dem Kreis gekündigt wird. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
3. Auch einzelne Städte und Gemeinden können diese Vereinbarung unter den Voraussetzungen des Abs. 2 kündigen. Abweichend von Abs. 2 hat dies lediglich das Ausscheiden der betreffenden Stadt bzw. Gemeinde aus dem Vertragsverhältnis zur Folge. Insbesondere berührt dies nicht den Bestand bzw. das Fortdauern der Vereinbarung zwischen dem Kreis und den übrigen Städten und Gemeinden. Entsprechendes gilt, sofern einzelne Städte und Gemeinden aus einem anderen Grunde aus dem Vertragsverhältnis ausscheiden.
4. Der Kreis kann diese Vereinbarung auch gegenüber einzelnen Städten und Gemeinden unter den Voraussetzungen des Abs. 2 kündigen. Abweichend von Abs. 2 hat dies lediglich das Ausscheiden der betreffenden Stadt bzw. Gemeinde aus dem Vertragsverhältnis zur Folge. Insbesondere berührt dies nicht den Bestand bzw. das Fortdauern der Vereinbarung zwischen dem Kreis und den übrigen Städten und Gemeinden. Abs. 3 Satz 4 gilt entsprechend.

§ 3

**Schlussbestimmungen**

1. Änderungen und Zusätze zu dieser Vereinbarung bedürften der Schriftform und müssen ferner den Anforderungen des GkG NRW genügen, insbesondere den Anforderungen an das Verfahren nach § 24 GkG NRW. Dies gilt auch für die Änderung dieser Bestimmung. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen worden.
2. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte sich eine Lücke herausstellen, so berührt das die Wirksamkeit des übrigen Vertragsinhaltes nicht. Unwirksame oder undurchführbare Bestimmungen gelten vielmehr als durch wirksame Regelungen ersetzt, Lücken als ausgefüllt, wie dies dem im Vertrag zum Ausdruck kommenden Willen der Vertragsbeteiligten am Besten entspricht. Die Vertragsbeteiligten verpflichten sich wechselseitig, an einer schriftlichen Niederlegung solcher Bestimmungen mitzuwirken.
3. Die Vereinbarung ist einfach ausgefertigt. Die Ausfertigung verbleibt beim Kreis. Die Städte und Gemeinden erhalten jeweils eine beglaubigte Abschrift der Ausfertigung.

Beckum, 04.01.2013

gez. Dr. Karl-Uwe Strothmann, Bürgermeister

Beelen, 08.01.2013

gez. Elisabeth Kammann, Bürgermeisterin

Drensteinfurt, 11.01.2013  
gez. Paul Berlage, Bürgermeister

Ennigerloh, 17.01.2013  
gez. Berthold Lülff, Bürgermeister

Everswinkel, 18.01.2013  
gez. Ludger Banken, Bürgermeister

Oelde, 22.01.2013  
gez. Karl-Friedrich Knop, Bürgermeister

Ostbevern, 24.01.2013  
gez. Joachim Schindler, Bürgermeister

Sassenberg, 25.01.2013  
gez. Josef Uphoff, Bürgermeister

Sendenhorst, 28.01.2013  
gez. Berthold Streffing, Bürgermeister

Telgte, 30.01.2013  
gez. Wolfgang Pieper, Bürgermeister

Wadersloh, 04.02.2013  
gez. Christian Thegelkamp, Bürgermeister

Warendorf, 20.02.2013  
gez. Jochen Walter, Bürgermeister

Warendorf, 06.03.2013  
gez. Dr. Olaf Gericke, Landrat  
gez. i.A. Friedrich Gnerlich, Ltd. Kreisbaudirektor

**G e n e h m i g u n g**

Die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Warendorf und der Stadt Beckum, der Gemeinde Beelen, der Stadt Drensteinfurt, der Stadt Ennigerloh, der Gemeinde Everswinkel, der Stadt Oelde, der Gemeinde Ostbevern, der Stadt Sassenberg, der Stadt Sendenhorst, der Stadt Telgte, der Gemeinde Wadersloh sowie der Stadt Warendorf wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) genehmigt.

Die Vereinbarung wird am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster wirksam.

Münster, den 28. März 2013  
Bezirksregierung Münster  
Az.: 31.1-1.6-WAF-12/2013  
Im Auftrag  
gez. Foitzik

**B e k a n n t m a c h u n g**

Die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung und meine Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) bekannt gemacht.

Münster, den 28. März 2013  
Bezirksregierung Münster  
Az.: 31.1-1.6-WAF-12/2013  
Im Auftrag  
gez. Foitzik

**92 Bekanntmachung gemäß § 3 a UVPG<sup>1)</sup>**

Bezirksregierung Münster      Münster, den 27.03.2013  
52-500-0662646-1000/0020.U

**Plangenehmigungsverfahren gem. § 35 Abs. 3 Nr. 2 KrWG<sup>2)</sup> zur Änderung der Deponiekubatur der Zentraldeponie Emscherbruch (ZDE)**

Die AGR mbH (AGR) mit Sitz in Herten betreibt am Standort Gelsenkirchen auf Basis des Planfeststellungsbeschlusses vom 06.12.1989 die ZDE. In zwei unterschiedlichen Ablagerungsbereichen werden hausmüll-ähnliche Gewerbeabfälle, mineralische Abfälle und gefährliche Abfälle im Sinne des § 48 KrWG deponiert.

Die AGR hat einen Antrag auf Plangenehmigung gem. § 35 Abs. 3 Nr. 2 KrWG zur Änderung der Deponiekubatur der ZDE vorgelegt. Hintergrund des Antrags sind Gefälleanpassungen im Plateaubereich der Deponie. Die Anpassungen sind notwendig um die Funktionsfähigkeit der Kapillarsperre, hierbei handelt es sich um eine Komponente der Oberflächenabdichtung, zu gewährleisten. Infolge der Gefälleänderungen kommt es zu einer Zunahme des Deponievolumens um 465.000 m<sup>3</sup>; dies entspricht ca. 1,6 % des bisher genehmigten Volumens. Auf einer Fläche von 23,4 ha steigt die genehmigte Höhe im Mittel um 2 m. Die max. Höhe der Deponie steigt hierdurch auf ca. 128 m über NN.

Im Rahmen eines Plangenehmigungsverfahrens hat die Genehmigungsbehörde gem. den §§ 3 a, 3 c und 3 e UVPG zu prüfen, ob für das Vorhaben die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Bei der oben beschriebenen Änderung der Deponiekubatur handelt es sich um ein Vorhaben im Sinne des § 3 e UVPG. Bei der Prüfung gem. § 3 e UVPG sind sowohl die Regelungen der Nr. 1 als auch der Nr. 2 zu beachten. Im vorliegenden Fall ist die Nr. 2 des § 3 e UVPG einschlägig, somit war eine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Die Prüfung der vorgelegten Antragsunterlagen hat ergeben, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben **nicht** erforderlich ist. Dies wird entsprechend § 3 a UVPG hiermit bekannt gegeben.

Im Auftrag  
gez. Volkeri

---

<sup>1)</sup> Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94)

<sup>2)</sup> Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212)



## **Amtsblatt**

**für den Regierungsbezirk Münster**

Bezirksregierung Münster

48128 Münster



---

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzelleieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt:  
Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.  
Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster  
Domplatz 1-3, 48143 Münster,  
Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel-0251-411-1097  
Email: [poststelle@brms.nrw.de](mailto:poststelle@brms.nrw.de)

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster  
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster